

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 13

Ausgabetag: 01.08.2025

51. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|-----|--|----|
| 1.) | Wahlbekanntmachung | 89 |
| 2.) | Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 89 -8914. September 2025 | 92 |

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1.)

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. September 2025** finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR)** statt. In der Gemeinde Schermbeck werden hiernach die Wahl des Landrates / der Landrätin und der Vertretung des Kreises Wesel (Kreistag), die Wahl des Bürgermeisters sowie der Vertretung der Gemeinde Schermbeck (Gemeinderat) und der Verbandsversammlung des RVR gemeinsam durchgeführt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schermbeck ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die Zuordnung der Stimmbezirke zu den Wahlbezirken der Gemeinderatswahl kann der Wahlbenachrichtigung entnommen werden. Die Ziffer der Stimmbezirksnummer vor dem Punkt entspricht dem jeweiligen Wahlbezirk für die Gemeinderatswahl. Alle Stimmbezirke sind dem Kreiswahlbezirk Nr. 24 zugeordnet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Zulassung der Wahlbriefe um 14.00 Uhr wie folgt im Rathaus, Weseler Straße 2 in 46514 Schermbeck zusammen:

Briefwahlbezirk 14.9	Stimmbezirk 1 und 2	Rathaus, Bürgerbüro
Briefwahlbezirk 15.9	Stimmbezirk 3 und 4	Rathaus, Raum 120
Briefwahlbezirk 16.9	Stimmbezirk 5 bis 7	Rathaus Raum 331, DG
Briefwahlbezirk 17.9	Stimmbezirk 8 bis 10	Rathaus Raum 130 Sitzungszimmer, EG
Briefwahlbezirk 18.9	Stimmbezirk 11 bis 13	Rathaus Raum 252, OG

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse erfolgt in den jeweiligen Stimmbezirken

3. Jede/r Wahlberechtigte/r kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Die Wählerin/ der Wähler hat für die Landrats- und die Kreistagswahl, die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl, sowie für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen amtlichen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

a) für das Amt der Landrätin / des Landrates

- b) für den Kreistag
- c) für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin
- d) für den Gemeinderat
- e) für die Verbandsversammlung des RVR

gekennzeichnet werden.

Die **Stimmzettel** (jeweils mit schwarzem Aufdruck) unterscheiden sich wie folgt:

a) Wahl Landrat/Landrätin	blauer Stimmzettel
b) Wahl Kreistag	rosa Stimmzettel
c) Wahl Bürgermeister/in	gelbe Stimmzettel
d) Wahl Gemeinderat	grüne Stimmzettel
e) Wahl Verbandsversammlung RVR	lila Stimmzettel

Der Wähler gibt seine Stimme jeweils in der Weise ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, kann eine Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat eine Hilfsperson die Stimmzettel gekennzeichnet, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Kommunalwahlen nicht berücksichtigt.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ist nur ein Wahlbrief an den Bürgermeister abzusenden, der einen Stimmzettelumschlag mit allen Stimmzetteln sowie den unterschriebenen Wahlschein enthalten muss.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

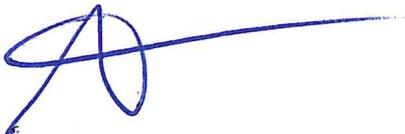
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Schermbeck, 31.07.2025

Gemeinde Schermbeck



Alexander Thomann
-Stellvertretender Wahlleiter-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

2.) **Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 14. September 2025**

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der Gemeinde Schermbeck wird in der Zeit vom 25. bis 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Wahlamt, Zimmer 201, Weseler Str. 2 in 46514 Schermbeck, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Dieser Raum ist teilweise barrierefrei; insbesondere besteht ein rollstuhlgerechter Zugang.

Jede:r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025, **spätestens am 29. August 2025 bis 13 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Schermbeck, Wahlamt, Zimmer 201 im Obergeschoss des Rathauses, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Schermbeck aufgenommen, die am 03. August 2025 für eine Wohnung in Schermbeck, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

Sie erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 **eine Wahlbenachrichtigung** für die Kommunalwahlen (Wahl des Landrates, der Vertretung des Kreises Wesel sowie die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schermbeck) und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14.09.2025, sowie für die etwaige Stichwahl des Landrats und des Bürgermeisters am 28.09.2025. In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wahlberechtigte, die sich ab dem 04.08.2025 bis zum 29.08.2025 (bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung) in Schermbeck anmelden, werden von Amts wegen für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ins Wählerverzeichnis aufgenommen.

Dies gilt darüber hinaus auch für Wahlberechtigte, die sich ab dem 30.08.2025 aus einer anderen Kommune des Kreises Wesel bzw. von einer Mitgliedskommune und Mitgliedskreis des Regionalverbandes Ruhr in Schermbeck anmelden. Hier beschränkt sich allerdings die Wahlberechtigung auf die Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Wesel sowie die etwaige Stichwahl des Landrats bzw. Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Diese Personen erhalten unverzüglich nach ihrer Anmeldung eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung ist kenntlich gemacht, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl in seinem/ihrem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen
5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
 1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. August 2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 12. September 2025, 15 Uhr** bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig. Für die Beantragung kann auch der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthaltene Vordruck genutzt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (13. September 2025), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem **Wahlschein** erhält der/die Wahlberechtigte zur Bürgermeisterwahl, Gemeinderatswahl, Landratswahl, Kreistagswahl, Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr
 - je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), Gemeinderatswahl (grün), Landratswahl (blau), die Kreistagswahl (rosa) und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (fliegerfarben),
 - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - den amtlichen, roten – mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen – Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise zur Durchführung der Briefwahl erhält.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14.09.2025) bis 16 Uhr eingeht.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

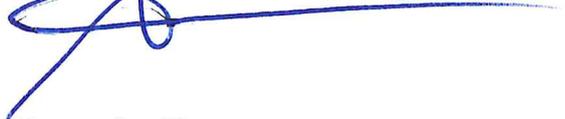
Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Sollte bei der Wahl zum Landrat/zur Landrätin und/oder bei der Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin eine **Stichwahl** erforderlich werden, würde diese am **28. September 2025, 08:00 – 18.00 Uhr**, stattfinden. Für diesen Fall besteht auch die Möglichkeit, die vorgenannten Unterlagen vorsorglich bereits für eine notwendig werdende Stichwahl zu beantragen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schermbek, 31.07.2025

Gemeinde Schermbek

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized loop followed by a horizontal line that extends to the right.

Alexander Thomann
-Stellvertretender Wahlleiter-